

ANLAGE 1.1

2. PLANÄNDERUNG - ERLÄUTERUNGSBERICHT

NEUBAU DER 380-KV-HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG

UMSPANNANLAGE OBERZIER – PUNKT BLATZHEIM,

BAULEITNUMMER 4236

FOLGEMAßNAHMEN IM EINZELNEN:

ERSATZNEUBAU EINES MASTES AN DER BL. 4100

ANPASSUNG AN DEN BL. 4527, BL. 4100, BL. 4231

PROVISORIEN AN DEN BL. 4100, BL. 4231, BL. 0563 (DB-ENERGIE GMBH)

UMBEBEILUNG AN DEN BL. 4100, BL. 4107

DEMONTAGE VON MASTEN AN DEN BL. 4100, BL. 4107, BL. 4514, BL 4527

26.09.2024

INHALT

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Planänderung	4
2.1. Allgemeine Erläuterungen	4
2.2. Geplante Änderung	4
3. Bewertung der geänderten Eingriffe	6
4. Landschaftspflegerische Stellungnahme	7
5. Zusammenfassung	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Mastverschiebung Nr. 1014 der Bl. 4100	5
Abbildung 2: Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorher und nachher.....	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Änderung der Unterlagen.....	6
---	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BGU	Baugrunduntersuchung
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1. EINLEITUNG

Die Amprion GmbH (im Folgenden Vorhabenträgerin) plant den Bau und Betrieb der Höchstspannungsfreileitung Umspannanlage Oberzier – Pkt. Blatzheim, Bauleitnummer (Bl.) 4236. Diese Verbindung mit einer Nennspannung von 380 kV ist seit 2021 im Bundesbedarfsplansgesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 74 geführt. Mit Schreiben vom 14. Juli 2023 hat die Vorhabenträgerin die Planfeststellung für das genannte Vorhaben mit notwendigen Folgemaßnahmen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Unterlagen wurden der Öffentlichkeit vom 16. August bis zum 15. September 2023 über verschiedene Plattformen zur Verfügung gestellt und die Behörden sowie Betroffene konnten bis zum 16. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgeben. Am 24. und 25. April 2024 wurde zudem ein Erörterungstermin durch die Bezirksregierung Köln durchgeführt.

Durch vorbereitende Baumaßnahmen und die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung (BGU) wurde ersichtlich, dass eine kleinräumige Anpassung der Leitungsplanung auf dem Gebiet der Stadt Düren für den Maststandort Nr. 1014 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4100 technisch erforderlich ist. Die deshalb notwendige Planänderung gemäß § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG beinhaltet eine Mastverschiebung um ca. 8 m innerhalb der Trassenachse sowie eine geringfügige Veränderung des Schutzstreifens.

2. PLANÄNDERUNG

2.1. Allgemeine Erläuterungen

Der Maststandort Nr. 1014 wurde bisher in unmittelbarer Nähe zu einem Weg, am Rand der Flurstücke 35 und 36 der Gemarkung Arnoldsweiler, geplant, um die Betroffenheit privater Beleage zu minimieren und dafür zu sorgen, dass keine unwirtschaftliche Restfläche entsteht. Bei Antrag auf Planfeststellung lag jedoch noch keine finalen BGU vor, weshalb die angenommenen Maße auf Abschätzungen und Erfahrungswerten der Antragstellerin beruhten. Durch Vorliegen der BGU hat sich mittlerweile herausgestellt, dass die Austrittsmaße des Fundaments bei Umsetzung der bisher beantragten Planung über die Wegeparzelle hinausragen und somit neue Betroffenheiten auslösen würden. Zudem haben weitere statische Bemessungen ergeben, dass die Standsicherheit des Mastes am bisherigen Standort nicht zu 100% gewährleistet wäre. Darauf ist die Planänderung erforderlich.

2.2. Geplante Änderung

Der Maststandort Nr. 1014 soll innerhalb der Trassenachse der Bl. 4100 auf dem schon bislang dafür vorgesehenen Grundstück um 8 Meter in Richtung Südosten in die Nähe des Masten Nr. 15 der Bl. 4100, verschoben werden. Diese Verschiebung in Längsrichtung der Trassenachse

geht nicht mit einer Änderung des Masttyps einher. Eine Änderung des Fundaments liegt ebenfalls nicht vor. Die Verschiebung erfordert eine geringfügige Anpassung des Schutzstreifens, jedoch keine Veränderung der Schutzstreifenbreite (siehe Abb. 1). Durch die leichte Verschwenkung im Spannfeld zwischen Mast Nr. 1014 der Bl. 4100 und Mast Nr. 18 der Bl. 4527 entstehen keine neuen privaten Betroffenheiten, vielmehr sind sogar zwei Eigentümer in einem geringeren Maße betroffen. Allerdings ändert sich der Umfang der jeweiligen Betroffenheiten um einige Quadratmeter (siehe Leitungsrechtsregister). Die Eigentümergruppen sind vorab informiert über die Planänderungen informiert worden. Die temporäre Arbeits- und Gerüstfläche für den Neubaumast Nr. 1014 (Flurstücke 33, 34, 35 und 36 Flur 7, Gemarkung Arnoldseiler) muss nicht angepasst werden und die geplante Zuwegung kann beibehalten werden.

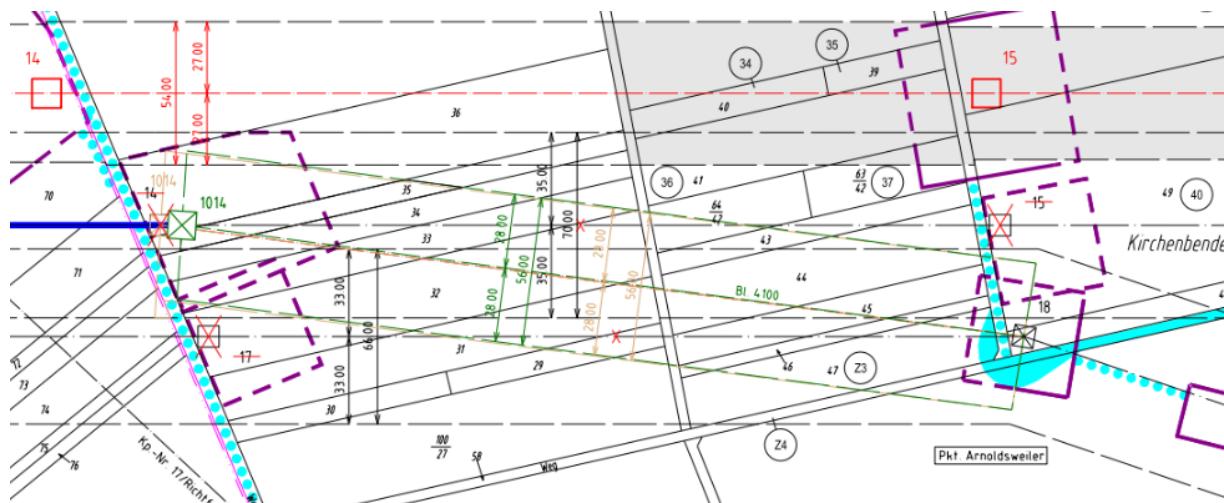


Abbildung 1: Mastverschiebung Nr. 1014 der Bl. 4100

Neben der hiesigen Erläuterung werden nachfolgende Unterlagen geändert (vgl. Tab. 1).

Anlage-Nr.	Inhalt
zu 1	Ergänzungen zum Erläuterungsbericht
4	Masttabelle
4.3	Masttabelle Bl. 4100
7	Lagepläne
7.1.2	Lageplan Gemarkung Ellen Bl. 4236 – Blatt 3.1, Blatt 3.1a

7.1.4	Lageplan Gemarkung Arnoldsweiler Bl. 4236 – Blatt 3.2, Blatt 3.2a, Blatt 4
7.3.2	Lageplan Gemarkung Arnoldsweiler Bl. 4100 – Blatt 2
8	Leitungsrechtsregister
8.3.2	Leitungsrechtsregister Gemarkung Arnoldsweiler Bl. 4100

Tabelle 1: Änderung der Unterlagen

Eine Besonderheit stellt die Anlage 8 dar. Da es sich um eine Umbeseilung innerhalb zweier Bestandsschutzstreifen handelt, wird lediglich der neue Schutzstreifen, der sich im Rahmen der Planung ergibt, betrachtet. Dieser ergibt sich zwischen dem neuen Mast 1014 der Bl. 4100 und dem Mast 18 der Bl. 4527. Die bisherige Planung ist in Ocker dargestellt und die geänderte Planung in Grün. Da sich nur der neue Schutzstreifen verändert, wird im Rahmen der Planänderung auch nur das Leitungsrechtsregister 8.3.2 des Spannfeldes überarbeitet. Der Mast 1014 rückt im Vergleich zur ursprünglichen Planung näher an den Masten 18 heran. Das heißt, es wird insgesamt weniger Fläche neu in Anspruch genommen. Die durch die Planänderung nicht mehr in Anspruch genommene Fläche befindet sich vollständig im bestehenden Schutzstreifen. Da der bestehende Schutzstreifen und die vorhandenen Rechte ihre Gültigkeit behalten, wird im Leitungsrechtsregister also insgesamt weniger dauerhafte Flächeninanspruchnahme dargestellt.

Die Lage der Baustelleinrichtungsflächen, welche temporär beansprucht werden, verändert sich grundsätzlich nicht. Weil der neue Schutzstreifen insgesamt kleiner wird, steigt lediglich der Anteil der Baustelleinrichtungsfläche, welcher außerhalb des neuen Schutzstreifens liegt. Diese Fläche befindet sich jedoch ebenfalls im bereits bestehenden Schutzstreifen.

3. BEWERTUNG DER GEÄNDERTEN EINGRIFFE

Unter Berücksichtigung der beibehaltenen Baufeldgrenzen und des geringen Umfanges der Planänderung (Verschiebung des Maststandortes Nr. 1014 innerhalb der Trassenachse um 8 m) sind negative Auswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter des UVPG sicher auszuschließen (weitere Ausführungen dazu unter Punkt 4). Bei den vorliegenden Baugrunduntersuchungen wurde bis zu einer Tiefe von 6,5 m kein Grundwasser angetroffen. Damit ist keine Wasserhaltung erforderlich, weshalb negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Änderung nicht auftreten.

Durch die geplante Mastverschiebung findet auch kein größerer Eingriff in den Boden statt. Die Bodenverhältnisse sind am ursprünglichen geplanten Maststandort gleich denen am neuen Maststandort. Eine höhere Flächenversiegelung findet ebenfalls nicht statt.

Durch die geringfügige Verschiebung des Mastes Nr. 1014 kommt es zu keiner signifikanten Änderung der Werte der elektrischen und magnetischen Felder. Der Mast Nr. 1014 liegt im ersten technischen Abschnitt der Bl. 4100(vgl. Anlage 10.3.2) und es ist im Umfeld kein maßgeblicher Immissionsort vorhanden. Die Grenzwerte werden weiterhin sicher eingehalten. Ebenso ergeben sich keine signifikanten Änderungen bei den Geräusch-Immissionspegeln. Im Umfeld der Mastverschiebung ist ebenfalls kein Immissionsort vorhanden und die Richtwerte werden eingehalten.

4. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE STELLUNG-NAHME

Beschreibung aus Sicht des Umweltgutachters:

Der beantragte Mast Nr. 1014 der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Umspannanlage Oberzier – Punkt Blatzheim, Bl. 4236, soll auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche unmittelbar neben einem westlich vorbeiführenden asphaltierten, landwirtschaftlichen Weg errichtet werden. Die Planung sah einen Ersatzneubau Punkt-auf-Punkt auf dem vorhandenen Mast Nr. 14 der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Oberzier - Kierdorf, Bl. 4100 vor. Im Rahmen der 2. Planänderung wird eine Verschiebung des Maststandortes in der Leitungsachse um ca. 8 m in östlicher Richtung beantragt, so dass der Mast in einem größeren Abstand zum Weg gegründet wird.

Der ursprünglich geplante Maststandort wie auch der nun beantragte neue Maststandort befinden sich innerhalb des in der Umweltstudie beschriebenen Landschaftsschutzgebietes „Merzenicher Heide, Rather Feld und Große Benden“ (Nr. 2-2.3-32) gemäß dem zum Zeitpunkt der Antragstellung (Juni 2023) rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 2 "Ruraue" des Kreises Düren. Im April 2024 ist der neue Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeauer“ in Kraft getreten und nun liegen beide zuvor beschriebenen Maste innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Arnoldsweiler Benden, Rather Feld und Merzenicher Heide“ (Nr. 2.2-7). Weiterhin befinden sich beide Maste innerhalb der Zone IIIA des geplanten Wasserschutzgebietes „Niederzier - Ellen“. Weitere Schutzgebietsausweisungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht zu verzeichnen.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht des Umweltgutachters:

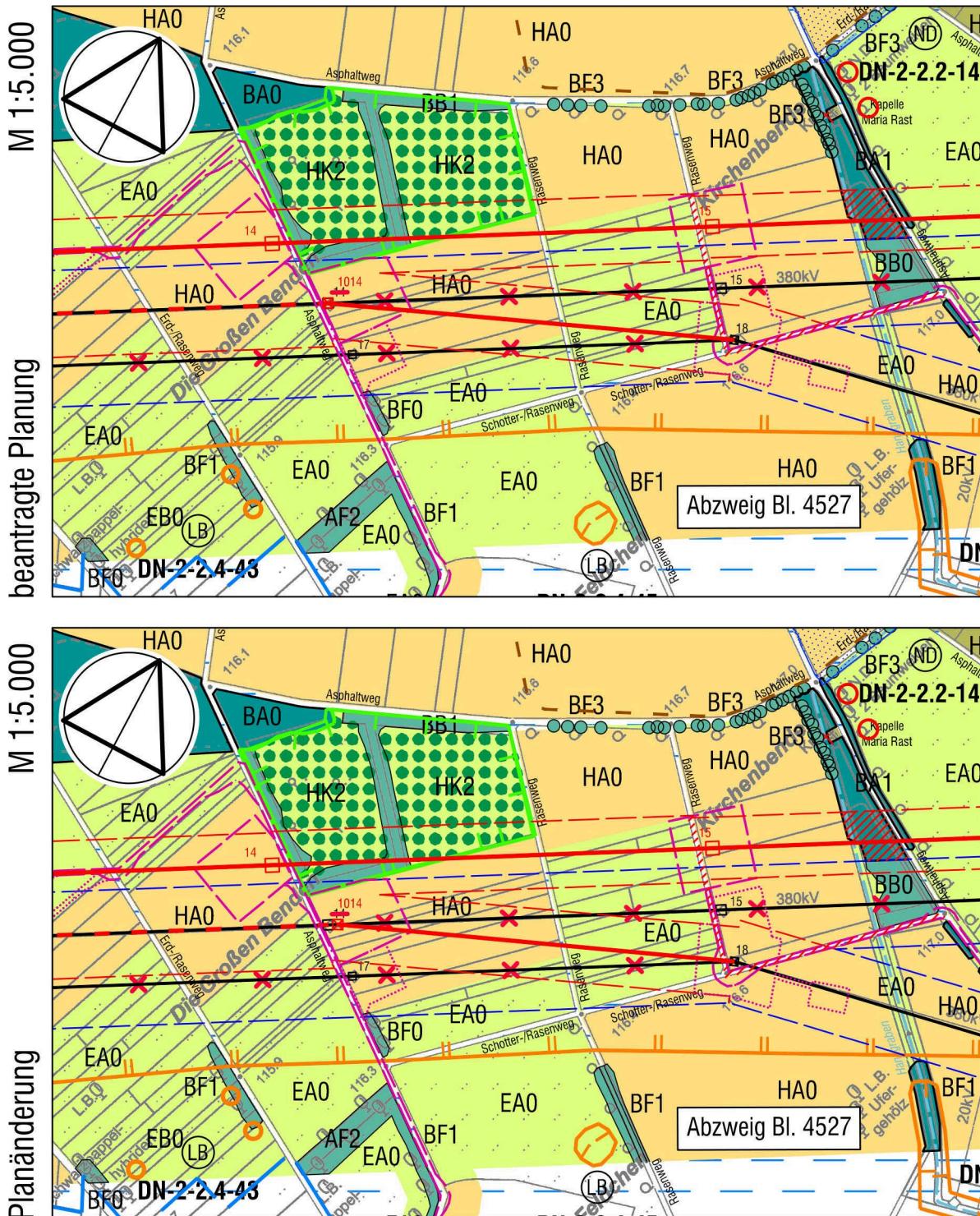


Abbildung 2: Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorher und nachher.

Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 1014 um 8 m in östlicher Richtung ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, da qualitativ und quantitativ gleiche Biotope vom Mast (Acker) und den um wenige Meter verschobenen Schutzstreifen (Acker und Grünland) beansprucht werden. Für die Gründung des beantragten wie auch des verschobenen Mastes ist keine Wasserhaltung erforderlich, da auf Basis der vorliegenden Baugrunduntersuchungen

bis zu einer Tiefe von 6,5 m kein Grundwasser angetroffen wurde. Die beantragten Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nicht verändert. Eine Änderung der Masthöhe ist ebenfalls nicht erforderlich.

Somit können zusätzliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Fläche, Klima, Luft, Landschaftsbild, kulturelles Erbe und die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sicher ausgeschlossen werden.

Kumulierende Wirkungen, über die oben dargestellten hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung des Maststandortes nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Juni 2023 auszugehen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen und nach Auswertung der BGU-Ergebnisse sowie den statischen Berechnungen ist eine Mastverschiebung des Mastes Nr. 1014 um 8 m innerhalb der Trassenachse in Richtung Südosten erforderlich, wodurch eine leichte Verschwenkung des Schutzstreifens notwendig ist.

Die 2. Planänderung des beschriebenen Vorhabens hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Belange Dritter zur Folge. Insbesondere führt die geringfügige Verschiebung des Mastes Nr. 1014 zu keinem zusätzlichen Eingriff in den Boden oder zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. UVPG gegenüber dem ursprünglich beantragten Mast.

Die mit der vorliegenden 2. Planänderung geänderten Unterlagen werden in Tab. 1 aufgeführt.